

Vertrag

Organisationsuntersuchung zur Optimierung der Struktur und Anpassung der Prozesse im Bauhof der Landeshauptstadt Potsdam

Zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam vertreten durch die Oberbürgermeisterin Noosha Aubel,
diese vertreten durch den Dezernenten des Geschäftsbereichs
Zentrale Verwaltung, Dieter Jetschmanegg,
Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

- im Folgenden Auftraggeber -

und

[...] vertreten durch [...]

- im Folgenden Auftragnehmer –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen für die Durchführung einer Organisationsuntersuchung zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation im Bauhof der Landeshauptstadt Potsdam. Das Nähere ergibt sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Folgende Unterlagen sind ausschließlich in der nachfolgenden Reihenfolge Vertragsgrundlage:

1. der vorliegende Vertrag,
2. die Vergabeunterlagen, insbesondere bestehend aus der Angebotsaufforderung, der Leistungsbeschreibung, den ggf. erfolgten Änderungen durch die Antworten der Landeshauptstadt Potsdam auf Bewerber-/Bieteranfragen und den Protokollen zu ggf. erfolgten Bietergesprächen und -verhandlungen (**Anhangkonvolut 1**),
3. Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anhang 2**),
4. Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz für Auftragnehmer und Nachunternehmer (**Anhang 3 und 4**),
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
6. das finale Angebot des Vertragspartners inklusive Preisblatt (**Anhang 5**),
7. Informationen zur Datenverarbeitung für Verträge mit der Landeshauptstadt Potsdam (**Anhang 6**).

- (2) Bei Widersprüchen gelten die oben bezeichneten Vertragsbestandteile nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge. Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diese widerspruchsfrei durch den Auftraggeber entgegengenommen werden.

§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und dem Angebot des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung vertragsgerecht unter Verwendung der größtmöglichen Sorgfalt zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind erforderlichenfalls durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- (4) Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung mit den Grundlagen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen nicht vereinbar ist.
- (5) Der Auftragnehmer hat, sofern dies aus leistungsbezogener Sicht sinnvoll möglich ist, den Personaleinsatz so zu organisieren, dass die durch ihn im Angebot zur Leistungserbringung benannten Mitarbeitenden über die gesamte Vertragsdauer bzw. jeweils während der kompletten für sie im Angebot vorgesehenen Leistungsstufe eingesetzt bleiben. Eine Ersetzung der Mitarbeitenden, einschließlich der Projektleitung, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich, wenn dieser sich von der Gleichwertigkeit des Ersatzpersonals überzeugen konnte. Einarbeitungszeiten ausgewechselter Mitarbeitender werden durch den Auftraggeber nicht vergütet.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die von ihm vertragsgemäß erbrachten Leistungen das dem Angebot des Auftragnehmers (Preisblatt) zu entnehmende Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern der Auftragnehmer zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist. Mit dem vereinbarten Entgelt sind die beauftragten Leistungen sowie die mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Reise- und sonstigen Nebenkosten abgegolten. Alle aus der vorgenannten Vergütung zu zahlenden Steuern und sozialen Abgaben werden vom Auftragnehmer getragen und abgeführt.
- (2) Die Leistungsbausteine und Arbeitspakete unterliegen der Abnahme durch den Auftraggeber. Im Falle der Abnahme eines Arbeitspaketes ist bereits vor Abnahme des gesamten Leistungsbausteins eine Teilzahlung in Höhe des auf das Arbeitspaket entfallenden Preises möglich. Für ausstehende Restarbeiten sowie im Falle eines Mangelvorbehalts kann durch den Auftraggeber ein angemessener Sicherheitseinbehalt vorgenommen werden.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt für die in einem Monat abgenommenen Leistungen Abrechnungen und reicht diese bis zum fünften Werktag des darauffolgenden Monats beim

Ö-L-501-161-26

Auftraggeber ein. Die Abrechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG genügen und nachprüfbar sein.

- (4) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüfbaren Rechnung auf ein von dem Auftragnehmer zu bestimmendes Konto zu überweisen.
- (5) Jegliche Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Ist ein Zahlungseingang beim Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens festzustellen, befindet sich der Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen
- (6) Der Auftraggeber behält sich vor, die aus diesem Vertrag gezahlte Vergütung dem für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamt zum Ablauf des Jahres mitzuteilen. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Nachfrage hin folgende Angaben mit:
 - das zuständige Finanzamt
 - die Steuernummer
 - die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

§ 5 Vertragsbeginn, Fristen, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der Zuschlagserteilung.
- (2) Im Vertrag festgelegte Fristen sind unbedingt einzuhalten. Eine drohende Fristüberschreitung hat der Auftragnehmer unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat alles zu unternehmen, um den Terminverzug aufzuholen. Terminverzögerungen, die auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, hat dieser zu verantworten.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die LHP liegt insbesondere vor, wenn
 - der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragsverpflichtung schuldhaft verletzt oder
 - bei wesentlichen, durch den Auftragnehmer verschuldeten Terminverzögerungen. Wesentlich ist ein Terminverzug, wenn der Abschluss eines Leistungsbausteins dadurch mehr als zwölf Wochen in Zeitverzug gerät
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Versicherung

Der Auftragnehmer schließt auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden in Höhe von 5.000.000,00 € je Versicherungsfall sowie insgesamt mindestens 10.000.000 € / Jahr ab.

§ 7 Eigentums- und Schutzrechte

- (1) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, insbesondere Gutachten, Analysen- und Untersuchungsberichte etc. verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

- (2) Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages hergestellten Unterlagen und Daten gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (3) Der Auftragnehmer ist mit Beendigung des Vertrages zur Herausgabe der Unterlagen und Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 an den Auftraggeber verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers dafür besteht nicht.
- (4) Der Auftragnehmer versichert, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreifen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Dritte derartige Ansprüche geltend machen.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung ihrer Rechte geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abwehr solcher Ansprüche zu übernehmen und dem Auftraggeber alle dennoch entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden hieraus zu ersetzen.
- (7) Der Auftragnehmer wird im Falle der Verletzung von Rechten Dritter die betroffenen Teile der Vertragsleistung auf eigene Kosten unverzüglich entsprechend abändern.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts an den geschuldeten Leistungen und Unterlagen, die mit der Erbringung der Vertragsleistungen im Zusammenhang stehen und speziell auf den Auftraggeber zugeschnittenen sind, das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht ein. Das uneingeschränkte Nutzungsrecht gilt für die unveränderte Fassung der geschuldeten Leistung.
- (2) An vorbestehenden Teilen¹, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung übergibt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber lediglich ein räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht ein. Auf die Einordnung als vorbestehender Teil hat der Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt dauerhaft, unwiderruflich und unkündbar.
- (4) Insbesondere räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung unter Verwendung von digitalen Speicher- und Wiedergabemedien, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Recht der Bearbeitung an der unveränderten Fassung der geschuldeten Leistung ein sowie das Recht der Übertragung.
- (5) Der Auftragnehmer als Urheber räumt dem Auftraggeber als Nutzer, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, das ausschließliche bzw. einfache Nutzungsrecht weltweit auch für unbekannte Nutzungsarten ein. Der Urheber kann die Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten innerhalb von drei Monaten widerrufen, nachdem der Nutzer die Mitteilung über die Aufnahme der neuen Art der Nutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Im Übrigen gelten die § 31 a und § 32 c UrhG.

¹ Alle Bestandteile, die der Auftragnehmer oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.

- (6) Die Einräumung der Nutzungsrechte nach den vorgenannten Absätzen ist mit der Vergütung nach § 4 abgegolten. Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht nicht.

§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen und Unterlagen oder sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen verpflichtet. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Vertrag betreffenden Unterlagen erhalten. Er verpflichtet sich, diese Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Gegenstände oder Daten des Auftraggebers zurückzugeben und Kopien zu vernichten, sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden oder der Vertrag erfüllt oder sonst beendet ist. Dieselben Pflichten gelten auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie alle zur Erfüllung dieses Vertrages herangezogenen Dritten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Für Sozialdaten ist insbesondere § 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu beachten. Der Vertragspartner ist aufgrund des § 3 TDDDG zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner Tätigkeit für die LHP bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt. Bei der Verletzung von wesentlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung und nach der Beendigung einen Anspruch auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz.
- (3) Dem Auftragnehmer ist jede andauernde Speicherung personenbezogener Daten, deren Verwendung für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte untersagt. Entgegenstehende gesetzliche Verpflichtungen und vertraglich zugelassene Berechtigungen bleiben hiervon unberührt. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Datenerhebung wird der Auftragnehmer dem Grundsatz der Datenminimierung im besonderen Maße gerecht.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers wahrnimmt. Sollte sich im Verlauf des Vertrages Gegenteiliges herausstellen, erklären sich die Vertragsparteien bereits jetzt bereit, eine ergänzende Vereinbarung im Sinne des Art. 28 DS-GVO abzuschließen.
- (5) Der Auftragnehmer wird nur solche Mitarbeiter und Nachunternehmer einsetzen, die er über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und die er auf deren Beachtung förmlich schriftlich verpflichtet hat. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm durch die Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln.
- (7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einem Verstoß des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Nachunternehmer gegen die vorstehenden Regelungen beruhen, umfassend und auf erstes Anfordern freistellen.

§ 10 Persönliche Daten

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Auftragnehmerdatei der Landeshauptstadt Potsdam aufgenommen und insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 6 dieses Vertrages weitergegeben werden dürfen. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vertragsbezogenen Informationsblätter zur Verarbeitung personenbezogener Daten der jeweiligen Gegenseite auch an ihre mit der Vertragsbearbeitung befassten Mitarbeiter weiterzureichen.

§ 11 Einhalten geltender Rechtsvorschriften, Antidiskriminierungs- und Antikorrupsionsverpflichtung

- (1) Die auftragnehmende Partei wird die jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen, Rechtsverordnung u.a.) sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten und berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass ihre Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten. Die auftragnehmende Partei wird ebenfalls auf die Einhaltung der Regelungen der Sätze 1 bis 3 bei ihren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen hinwirken.
- (2) Werden Verstöße durch die auftragnehmende Partei oder durch Dritte festgestellt, wird die auftragnehmende Partei alles ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche unternehmen, um den Verstoß unverzüglich abzustellen. Dies gilt im Besonderen für Vorgänge die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen können. Für diese Sachverhalte wird die auftragnehmende Partei die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich selbständig informieren und dieser mitteilen, wie der Rechtsverstoß beseitigt wird und bis wann dies der Fall sein wird. Sofern keine eigenständige Mitteilung erfolgt, hat die Landeshauptstadt Potsdam gegenüber der auftragnehmenden Partei ein Auskunftsrecht. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Landeshauptstadt Potsdam den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten der auftragnehmenden Partei an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird die Landeshauptstadt Potsdam die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf die Landeshauptstadt Potsdam eigenständig veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.
- (3) Die auftragnehmende Partei versichert, dass ihr Angebot für die Landeshauptstadt Potsdam auf keiner den Wettbewerb beschränkenden Abrede beruht und sie sich bezüglich ihres Angebots an keiner unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (4) Die auftragnehmende Partei legt der Landeshauptstadt Potsdam bei Abschluss dieses Vertrages und während der Vertragslaufzeit anhängige und drohende Kartellstraftverfahren, Strafverfahren wegen sonstiger Straftaten gegen den Wettbewerb oder Strafverfahren wegen vermögensrechtlicher Straftatbestände und erfolgte und drohende Ausschlüsse vom Wettbewerb unverzüglich offen.
- (5) Die auftragnehmende Partei versichert, dass durch ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verhandlung, Erfüllung und weiteren aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen,

- (6) Mitarbeitern und Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam und Dritten Vorteile irgendwelcher Art weder angeboten, versprochen oder gewährt wurden noch werden,
- (7) für sich selbst oder für Dritte Vorteile weder gefordert, versprochen oder angenommen wurden noch werden,
- (8) keine anderen strafrechtlichen Verstöße begangen wurden noch werden,
- (9) die als widerrechtliche Praxis, Bestechung oder Bestechlichkeit betrachtet werden können.
- (10) Die auftragnehmende Partei ist verpflichtet, den Inhalt dieser Verpflichtungen an alle in ihrem Wirkungsbereich beteiligten Mitarbeiter zu kommunizieren und im Rahmen ihrer Arbeitgeberbefugnisse für deren Einhaltung auch durch diese Mitarbeiter Sorge zu tragen. Entsprechendes gilt für beabsichtigte oder begründete Subunternehmer-, Untervertretungs- und sonstige Leistungsverhältnisse.
- (11) Bei schuldhafter Verletzung einer Vertragsverpflichtung aus Abs. 3 ff. ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, die auftragnehmende Partei von laufenden Vergabeverfahren auszuschließen und die auftragnehmende Partei für mindestens drei Jahre von der Teilnahme an Auftragsvergaben der Landeshauptstadt Potsdam auszuschließen. Die dreijährige Sperrfrist beginnt mit dem Tag der Kenntnisnahme von der Pflichtverletzung. Abweichende gesetzliche Regelungen zu Ausschlüssen und Auftragssperren in Vergabeverfahren sowie Möglichkeiten der Selbstreinigung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen, Wirksamkeit und Schriftform

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel oder eine Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die – soweit rechtlich möglich – dem Parteiwillen rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt, oder die die Parteien nach dem Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder dessen späterer Ergänzung diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung der Vereinbarung über dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Die Parteien vereinbaren Potsdam als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- (4) Für die Erstellung von Drucksachen wird die Verwendung von RC-Papieren; zertifiziert nach RAL UZ14 (blauer Engel) oder gleichwertig ausdrücklich gewünscht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer